

Leistungsvereinbarung vom 04. Juli 2025

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Eidgenössische Materialprüfungs- & Forschungsanstalt Empa

vertreten durch

Prof. Dr. Mirko Kovač
in Schaffhausen, Abteilungsleiter, Labor für Sustainability Robotics, Empa/EPFL

&

Prof. Matthias Sulzer
in Schaffhausen, Departementsleiter, Ingenieurwissenschaften, Empa

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
I.15 «Kompetenzzentrum für Nachhaltigkeitsrobotik (Phase I)»
1. Juni 2025- 31. Mai 2031



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschlüsse des Kantons Schaffhausen Nr. 13/257 vom 29. April 2025 und Nr. 22/446 vom 1. Juli 2025;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024-2027 vom 31. Juli 2023;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Schaffhausen steht unter Innovationsdruck, insbesondere für KMU, die Gefahr laufen, den Anschluss zu verlieren. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, setzt der Kanton auf die proaktive Stärkung der Innovationskraft, indem er Industrie und Forschung zusammenbringt. Seit 2019 fördert die Anwendungsregion Schaffhausen Innovationen und entwickelt zukunftsorientierte Technologiefelder durch Kompetenzzentren.

Schaffhausen hat eine starke industrielle Basis in den Bereichen Materialwissenschaften und Mechatronik, mit wachsender Nachfrage nach nachhaltiger Robotik und Sensorik. Der Kanton ist ideal für ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum in diesen Bereichen, doch es fehlt der Zugang zur wissenschaftlichen Forschung, die derzeit auf grosse Universitäten konzentriert ist.

In Gesprächen zwischen der Empa und der Wirtschaftsförderung wurde die Möglichkeit erkannt, diese Lücke durch ein Kompetenzzentrum zu schliessen. Die Empa, ein Forschungsinstitut des ETH-Bereichs, entwickelt neue Robotersysteme für die Nachhaltigkeit, die global von Bedeutung sind. Zur Validierung von Prototypen benötigt die Empa mobile Aussenstandorte und Partner.

Die Zusammenarbeit mit Schaffhausen bietet die Chance, eine internationale wissenschaftliche Institution in der Region zu etablieren und stärkt sowohl den Standort als auch die Empa nachhaltig.

2.2 Grundidee

In diesem Projekt werden innovative Testanwendungen durchgeführt und der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsrobotik im Kanton Schaffhausen durch die Empa vorbereitet. Während fünf Jahren sollen in enger Zusammenarbeit mit Schaffhauser Unternehmen von der Empa entwickelte technologische Robotiklösungen im Bereich der Umweltsensorik eingesetzt, validiert und weiterentwickelt werden. Dazu werden im Kanton Schaffhausen geeignete Standorte für die Durchführung der Testanwendungen mit Sensortechnik ausgerüstet.

In der Machbarkeitsprüfung dieses Projekts wurde bereits das Interesse an einer Zusammenarbeit bei mehreren Organisationen im Kanton Schaffhausen abgeklärt, namentlich bei Georg Fischer, SAVVY Telematic Systems, Xylem, FMC, Aptiv sowie dem regionalen Naturpark. Dabei zeigte sich, dass sowohl bei der Entwicklung der Robotik, der Sensorik und der dafür benötigten Materialien als auch bei der Nutzung der erhobenen Daten Interesse besteht. Weiter wurden mehrere potenziell geeignete Standorte identifiziert, darunter Stein am Rhein und der Schmerlat in Neunkirch.

In einem ersten Schritt werden die potenziellen Standorte im Kanton Schaffhausen detailliert geprüft. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vor Ort und unter Einbezug der lokalen Wirtschaft. In diesem Schritt werden schliesslich auch die konkreten Anwendungsgebiete definiert. Nach der Identifikation der geeigneten Standorte werden die Testanwendungen für die Umsetzung vorbereitet. Nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungsarbeiten beginnen in einem zweiten Schritt die Testanwendungen der eingesetzten Robotiklösungen. In einem dritten Schritt wird der Ausbau der bisher temporären Testanwendungen zu einem dauerhaften, lokal verankerten Standort vorbereitet. In einem vierten Schritt wird auf Basis der Machbarkeitsabklärungen eine schriftliche Realisierungsabsicht des entscheidungsbefugten Gremiums der Empa in Zusammenarbeit mit der École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) für den Aufbau des Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsrobotik im Kanton Schaffhausen eingeholt. Daraufhin werden die Ressourcen (inklusive Finanzierung) im Ausmass des Betriebskonzeptes sichergestellt.

Bei allen Projektschritten steht die Einbindung der lokalen Wirtschaft, der involvierten Institutionen (darunter Empa und EPFL) sowie der weiteren regionalen Akteure aus Politik, Bildung und Gesellschaft im Vordergrund. Daher ist die Einbindung der Region Schaffhausen integraler Bestandteil des Projekts.

2.3 Organisation

Projektträgerin

Empa, Ueberlandstrasse 129, 8600 Dübendorf vertreten durch Prof. Dr. Mirko Kovač, Projektleiter

Projektleitung/-koordination

- Prof. Dr. Mirko Kovač, Empa, Abteilungsleiter.

2.4 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Kompetenzzentrum für Nachhaltigkeitsrobotik (Phase I)“ betragen [REDACTED] Franken.

b) Finanzierung

Das beschriebene Projekt wird wie folgt finanziert:

Leistungen Projektträger/in und Dritte	CHF	[REDACTED]
Beitrag (Cash) Projektträger und Dritte	CHF	[REDACTED]
Eigenleistungen Projektträger (Infrastruktur)	CHF	[REDACTED]
Beitrag Kanton (Generationenfonds)	CHF	990'000.00
Beitrag Bund (NRP-Bundesmittel)	CHF	200'000.00
Total	CHF	[REDACTED]

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 13/257 vom 29. April 2025 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Empa als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 990'000 Franken an das Projekt «Kompetenzzentrum für Nachhaltigkeitsrobotik (Phase I)». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang.

Der Leistungsempfängerin wird nach Unterzeichnung der vorliegenden Leistungsvereinbarung eine Akontozahlung von 495'000 CHF (50% des Förderbeitrags) ausbezahlt.

Die weiteren Auszahlungen (50% des Förderbeitrags) erfolgen jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 53'000 Franken
- Ziel II: 182'000 Franken
- Ziel III: 113'000 Franken
- Ziel IV: 35'000 Franken
- Ziel V: 34'000 Franken
- Ziel VI: 78'000 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 22/446 vom 01. Juli 2025 leistet der Bund zu Gunsten der Empa als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 200'000.00 Franken an das Projekt «Kompetenzzentrum für Nachhaltigkeitsrobotik (Phase I)». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 26'000 Franken
- Ziel II: 60'000 Franken (ausgenommen Ziel II.III)
- Ziel III: 114'000 Franken

3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu stehen das NRP- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung

Handwritten initials: MK

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
I. Vorbereitung der innovativen Testanwendungen	I.I. Identifikation, Prüfung und Festsetzung der Standorte und der konkreten Testparameter	Analysedokument mit SWOT-Analyse	Dokument inkl. Auflistung untersuchter Standorte, Eckdaten des Besuchs vor Ort, Ergebnis der Analyse (Kopie)
	I.II. Suche nach regionalen Kooperationspartnern	Kontaktaufnahme und Gewinnung von möglichen Partnern aus der Region	Mind. zehn regionale Partner wurden kontaktiert (Auflistung Akquiseaktivitäten) Mind. eine regionale Partnerschaft etabliert (Beschrieb etablierte Partnerschaft)
	I.III. Konzeption der Testanwendungen	Planung und Vorbereitung der Testanwendungen (unter Berücksichtigung der Testinfrastruktur der Empa, EPFL und anderen Partnern)	Planungsdokument zu den Testanwendungen mit Inventar der notwendigen Testinfrastruktur (Kopie)
II. Durchführung der innovativen Testanwendungen im Bereich Nachhaltigkeitsrobotik	II.I. Durchführung Testanwendungen	Testanwendungen an den ausgewählten Standorten durchgeführt und Erkenntnisse fliessen in die Weiterentwicklung der Standorte sowie der Robotiklösungen ein	Beschrieb des experimentellen Setups und Testprotokoll über den Testzeitraum als Teil von zwei wissenschaftlichen Publikationen (Nachweis Kopien)
	II.II. Einbindung von regionalen Kooperationspartnern in die Testanwendungen	Auflistung und Beschrieb der Einbindung der regionalen Partner	Mind. ein regionaler Partner in die Testanwendungen integriert (Beschrieb der Zusammenarbeit)
	II.III. Evaluation und Aufbereitung der Testanwendungen	Verarbeitung der Erkenntnisse in wissenschaftliche Publikationen	Mind. zwei wissenschaftliche Publikationen (siehe II.I) im Zusammenhang mit den Testanwendungen und mit Bezug zum Standort Schaffhausen (Nachweis Kopien)

III. Konzeption des Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsrobotik im Kanton Schaffhausen	III.I. Abklärung der Machbarkeit und den erforderlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Nachhaltigkeitsrobotik im Kanton Schaffhausen	Machbarkeitsstudie (Zieldefinition, Bedürfnisanalyse, IST-Analyse, Machbarkeitsabklärungen, Klärung Voraussetzungen, Empfehlung & Fazit)	Auflistung der evaluierten Bedürfnisse, Partner und Voraussetzungen (Nachweis Liste) Umsetzungsskizze mit wichtigsten Eckpfeilern für die Realisierung (Nachweis Skizze)
	III.II. Entwicklung eines Betriebskonzeptes für das Kompetenzzentrum	Betriebskonzept (Zielsetzung und Zweck, Kernangebote und Leistungen, Organisationsstruktur, Standort und Infrastruktur, Finanzierung, Personal, Wirkungsmessung, etc.)	Betriebskonzept (Nachweis Kopien)
IV. Schaffung der Voraussetzungen für ein Kompetenzzentrum für Nachhaltigkeitsrobotik inklusive Professur	IV.I. Beantragung und positiver Entscheid des relevanten Entscheidungsgremiums	Positiver Entscheid zur Realisierung des Kompetenzzentrums in Schaffhausen	Nachweis der Aktivitäten zur Erwirkung eines positiven Entscheids des relevanten Entscheidungsgremiums
	IV.II Sicherstellung der nötigen Ressourcen	Ressourcen im Ausmass des Betriebskonzeptes	Nachweis der Aktivitäten zur Beschaffung der nötigen Ressourcen
V. Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung und Stärkung der regionalen Verankerung in der lokalen Wirtschaft	V.I. Informationsformate für Kinder & Jugendliche	Kooperationen mit Volks-, Kantons-, Berufsschule	Mind. vier Besuche von Institutionen, welche vornehmlich auf Kinder oder Jugendliche ausgerichtet sind (Nachweis Auflistung und Fotodokumentation)
	V.II. Informationsformate für die breite Öffentlichkeit	Durchführung von Public Showcases und Veranstaltungen (z.B. Messe, Innovationsveranstaltung, Museumsausstellung etc.)	Mind. ein Public Showcase oder eine Veranstaltung (Nachweis Beschrieb und Einladung)
	V.III. Formate für Wissenstransfer mit lokaler Industrie	Durchführung Symposien mit lokalen KMU	Mind. zwei Symposien in der Region Schaffhausen mit der Zielgruppe «lokale Industrie» (Nachweis Programm und Teilnehmerliste)
VI. Repräsentation und aktive Kommunikation als Vorzeigeprojekt der Anwendungsregion Schaffhausen	VI.I Überregionale Kommunikationsaktivitäten, u.a. mit Hilfe des DroneHubs	Einbindung des Innovationsstandorts / die Anwendungsregion Schaffhausen in die Kommunikation des DroneHubs im NEST Dübendorf und in der Kommunikation des Labors.	Mind. eine zweimonatliche Kommunikationsaktivität (z.B. Publikation, Artikel, Beiträge, PR-Dokumente, Social Media Post, Interview, Präsentation etc.) mit Erwähnung Schaffhausens (Zusammenstellung)
	VI.II Bewirtschaftung einer Online-Plattform	Neutrale Online-Plattform mit ausführlichen Informationen zum Projekt und Testanwendungen sowie Beteiligungsmöglichkeiten für Dritte	Online-Plattform ist aufrufbar (Nachweis Link)

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 31. Mai 2031. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.

8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:

- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
- b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
- c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
- d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft und/oder der Projektleitung eintritt.

8.3. Die Projektträgerin ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit aufzulösen, falls sie aus ihrer Sicht ihren Beitrag (Cash), jenen von Dritten oder ihre Eigenleistungen nicht mehr erbringen kann.

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.

9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat

	V.III Organisation von Anlässen mit politischen und wirtschaftlichen Delegationen	Diverse Anlässe und Delegationsbesuche mit Politik, Wissenschaft und Wirtschaft	Mind. zehn Anlässe oder Delegationsbesuche mit Sichtbarkeit des Projekts (Auflistung mit Ort, Datum und Teilnehmenden)
	VI.IV Repräsentationsangebote im Zusammenhang mit einer NEST-Partnerschaft	NEST-Partnerschaft für Schaffhausen mit entsprechendem Leistungsportfolio	NEST-Partnerschaft über Projektlaufzeit (Kopie)

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a. Jährlicher Bericht jeweils per 31.12. zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und den Stand der Zielerreichung, einen Nachweis über die Erbringung der jährlichen Eigenleistungen (finanzielle Mittel und Arbeitsstunden) sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen). Dem Jahresbericht liegt ein Massnahmenplan für das Folgejahr bei;
- b. Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

Ebenso keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen jegliche im Rahmen des Projektes Fit4Future (mögliche Fusion / Reorganisation in Bezug auf die vier Forschungsinstitute des ETH-Bereichs, d.h. WSL, PSI, Eawag und Empa) herbeigeführten Änderungen.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 9.4 Macht die Projektträgerin von ihrem Auflösungsrecht gem. Ziffer 8.3 Gebrauch, so gilt was folgt:
- a) Falls die Auflösung vor Erreichung von Ziel I erfolgt: die Projektträgerin wird die tatsächlich erbrachten Leistungen auflisten und den diesen übersteigenden Betrag zurückerstatten.
 - b) Falls die Auflösung nach Erreichung eines der Ziele I-VI erfolgt: die für die erreichten Ziele bereits ausbezahlten Beträge müssen nicht zurückerstattet werden.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Ziffer 9.3. bleibt vorbehalten.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Schaffhausen, 04. Juli 2025

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

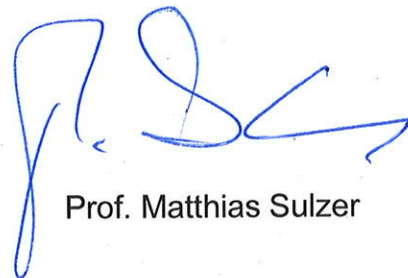


Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Prof. Dr. Mirko Kovač



Prof. Matthias Sulzer

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schärer

